

Amtsblatt der Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2020-10

Zeitung Nr.

vom

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes „Hipflham“ der Gemeinde Kirchanschöring im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 322/7, 322/23, 322/17 und 108/4 der Gemarkung Kirchanschöring

Die Gemeinde Kirchanschöring hat mit Beschluss vom 06.02.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Hipflham II“ in der Fassung vom 06.02.2020 für die Grundstücke Fl.Nrn. 322/7, 322/23, 322/17 und 108/4 der Gemarkung Kirchanschöring (Fridolfinger Straße) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan



Luftbild

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchanschöring unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kirchanschöring, 03.04.2020
Gemeinde Kirchanschöring

Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister